

# EUROPÄISCHES GERICHT

\*

## ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS STREITHELFER DER KLÄGER

laut Art. 142 ff. VerfO-EuG

im Verfahren T-96/21

\*

### Rechtsache:

T-96/21 – Nichtigkeitsklage laut Art. 263 AEUV

### Hauptparteien:

Heidi Amort und 35 weitere Kläger gegen Europäische Kommission

### Name und Wohnsitz des/r Antragsteller:

.....

### Betreffend:

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION vom 21.12.2020 über die Erteilung einer bedingten Zulassung für das Humanarzneimittel „Comirnaty“ – COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, samt nachfolgender Abänderungen und Integrierungen**

\*

Die/der unterfertigte Frau/Herr..... (Name) geboren in ... am.... wohnhaft in ....., vertreten durch RA .... .. , in .... (Staat) zugelassene/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, eingetragen in der Anwaltskammer von .... und mit Kanzlei in .....

### VORAUSGESCHICKT DASS

1. Der/die Antragsteller/in im Gesundheitswesen/Pflegewesen als beschäftigt ist (**Nachweis beilegen A.1**) und gleich wie die Kläger des Verfahrens T-96/21 sich einem zunehmenden Druck des Arbeitgebers, der Gesellschaft und der Regierung sich einer Covid-„Impfung“ zu unterwerfen, ausgesetzt sieht. Dieser Druck verdichtet sich immer mehr zu einem direkten Impfwang (**konkrete Beweise vorlegen wenn möglich – z.B. Aufforderungsschreiben der Ärztekammer, des Arbeitgebers etc. A.2.**) und der/die Antragsteller/in sich daher in einer Situation befinden, die jener der Hauptkläger analog ist. Daher ist, wie bereits in der Nichtigkeitsklage durch die Kläger im Detail ausgeführt, eine persönliche und unmittelbare Betroffenheit des/der Antragsteller/in vom angefochtenen Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission (samt nachfolgender Änderungen und Integrierungen) aus folgenden Gründen gegeben.
2. **Durch die zentralisierte Zulassung von „Comirnaty“ am 21.12.2020 ist von Seiten der Europäischen Kommission dieser Wirkstoff**

**automatisch in jedem Mitgliedstaat zugelassen, d.h., es hat keiner weiteren Entscheidung des einzelnen Mitgliedstaates bedurft, um diesen Wirkstoff auch auf dem Territorium des EU-Mitgliedsstaates zuzulassen.**

3. Es besteht daher eindeutig die Klagelegitimation laut Art. 263 AEUV des/der oben genannten Antragstellers/Antragstellerin, nachdem der hier angefochtene Durchführungsbeschluss der EU-Kommission und die dieser vorausgegangene Stellungnahme der EMA, eine direkte Wirkung auf die vom EU-Vertrag geschützte persönliche Position des/der Antragstellers/Antragstellerin und dessen/deren Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit haben.
4. Durch die widerrechtliche Marktzulassung von "Comirnaty" ist der Antragsteller/Antragstellerin **unmittelbar und persönlich betroffen**, da ihre/seine Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Art. 3 EU-Charta), auf ein hohes Gesundheitsschutzniveau (Art. 168 AEUV, Art. 35 EU-Charta) und auf Verbraucherschutz (Art. 169 AEUV, Art. 38 EU-Charta) durch diesen Durchführungsbeschluss, wie nachfolgend ausgeführt, aufs Größte verletzt wird.
5. Laut **Art. 168 AEUV** muss bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein **hohes Gesundheitsschutzniveau** sichergestellt werden. Den EU-Bürgern steht das in **Art. 3 EU-Charta** verankerte **Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit**, und das in **Art. 35 EU-Charta** verankerte **Grundrecht auf ein hohes Gesundheitsschutzniveau** zu.
6. Es ist die EU-Kommission, die am 17. Juni 2020 eine „**europäische Impfstoffstrategie**“ zur **raschen Entwicklung, Herstellung und Verbreitung** eines Corona-Impfstoffes vorgestellt hat (Dok. A.5 Nichtigkeitsklage), im Rahmen welcher am 11.11.2020 mit dem Pharmaunternehmen BioNTech/Pfizer ein Vertrag über den Erstkauf von 200 Millionen Impfdosen **im Namen aller EU-Mitgliedsstaaten** sowie eine Option für die Bestellung weiterer 100 Millionen Dosen vereinbart wurden. Laut dem nicht offengelegten Vertrag sollte die **Lieferung**, wie aus den „Kommunikationsveröffentlichungen“ der EU-Kommission hervorgeht, dann erfolgen, **sobald ein nachweislich sicherer und wirksamer Impfstoff gegen Covid-19 verfügbar wird.**

Die von der EU-Kommission vorgegebene „europäische Impfstoffstrategie“ sollte auf „**Sicherstellung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit** der Impfstoffe“ abzielen. Dass die europäische Impfstoffstrategie diesem gesetzlich als *condicio sine qua non* vorgesehenen Erfordernis speziell bei der Zulassung des Wirkstoffes "Comirnaty" nicht nachgekommen ist, wird nachfolgend ausgeführt und dokumentiert.

**Am 19.01.2021 präsentierte die EU-Kommission eine Mitteilung, in der sie die Mitgliedstaaten auffordert, die EU-weite Ver-Impfung der bereits zugelassenen experimentellen „Impfstoffe“ (allen voran "Comirnaty") zu beschleunigen. Bis März 2021 sollen mindestens 80% der über 80-Jährigen sowie 80% des Personals in Gesundheits- und Sozialberufen in allen Mitgliedstaaten geimpft werden. Bis Sommer 2021 sollen in der EU mindestens 70% der Erwachsenen geimpft sein. Die EU-Kommission übt also unübersehbaren und klaren Druck in**

**Richtung Durchimpfung der Bevölkerung mit experimentellen auf Gentechnik basierten Substanzen (siehe nachfolgend) aus.** Da die Mitgliedstaaten aufgrund der desaströsen wirtschaftlichen Auswirkungen wiederholter Lockdowns in eine große finanzielle Abhängigkeit von der Europäischen Gemeinschaft geraten sind, ist der Druck, den die Europäische Kommission auf die einzelnen Mitgliedsstaaten in Richtung Covid-Impfung ausübt, von besonderer „Qualität“.

**Die „europäische Impfstrategie“ sieht Beschäftigte im Gesundheitswesen ganz oben in der Liste der prioritär zu „impfenden“ Personengruppen vor.**

7. Der/die Antragsteller/Antragstellerin sieht sich einerseits einem enormen sich zu einem direkten Impfbzwang verdichtenden, nachweislich durch die EU-Kommission aufgebauten Druck ausgesetzt, und andererseits, als besonders davon betroffene/r EU-Bürger/in (weil einer priorisierten Personengruppe im von der EU-Kommission vorgegebenen Impfprogramm angehörend) aus den nachfolgend angeführten Gründen, einem konkreten unzumutbaren und gesetzeswidrigen, durch die EU-Kommission mit dem hier angefochtenen Durchführungsbeschluss (samt nachfolgender Änderungen und Integrierungen) herbeigeführten konkreten EU-rechtswidrigen enormen Gesundheitsrisiko ausgesetzt.
8. **Der/die oben angeführte Antragsteller/Antragstellerin hat daher ein berechtigtes, unmittelbares und gegenwärtiges Interesse sich in das Verfahren T-96/21 als Streithelfer/in der Kläger einzulassen.**

\*

9. Dies vorausgeschickt, stellt der/die oben angeführte Antragsteller/in den **Antrag auf Zulassung als Streithelfer der Kläger im Verfahren T-96/21 zwecks Unterstützung des Antrages auf Feststellung und Erklärung der Nichtigkeit des DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION vom 21.12.2020 über die Erteilung einer bedingten Zulassung für das Humanarzneimittel „Comirnaty“ – COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, samt nachfolgender Abänderungen und Integrierungen**

123.

Ort, Datum

RA ....(Unterschrift RA)

Es werden folgende Dokumente hinterlegt:

**A1 Nachweis des Beschäftigtenverhältnisses bzw. der Tätigkeit als niedergelassener Arzt etc.;**

**A2 Nachweis des spezifischen auf den/die Antragsteller/in oder generell im betreffenden Mitgliedstaat auf die Berufskategorie ausgeübten auch indirekten Impfbzwang.**